

11.07.2018

Tischvorlage

zu TOP 7/ 73. RR-Sitzung am 12.07.2018

Konverterstandort / BSAB

- Antrag der CDU-Fraktion und der FDP/FW-Fraktion vom 10.07.2018



FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

CDU-Fraktion und FDP-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Regionalrates
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
c/o Rhein-Kreis Neuss
41515 Rhein-Kreis Neuss
hans-juergen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de

An die Geschäftsstelle des Regionalrates
Herrn Karsten Kießling
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Carsten.kiessling@brd.nrw.de

Grevenbroich, 10.07.2018

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/Freie Wähler zu Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Regionalrates am 12.07.2018 zu Top 7 „Konverterstandort/BSAB“

Sehr geehrter Vorsitzender des Regionalrates Landrat Petrauschke,
sehr geehrter Herr Kießling,

die Fraktionen von CDU und FDP/Freie Wähler stellen folgenden Antrag zu Tagesordnungspunkt 7 „Konverterstandort/BSAB“ der Sitzung des Regionalrates am 12.07.2018:

Der Regionalrat beschließt wie folgt:

Beschlussvorschlag

„Der Regionalrat ist sich seiner Verantwortung für das Gelingen der Energiewende auf der einen Seite und dem Schutz von Mensch und Natur vor einer umgesteuerten Auskiesung auf der anderen Seite bewusst. Er bittet daher die Bezirksregierung, sobald Amprion die von der Bundesnetzagentur geforderten Unterlagen nach § 8 NABEG vorgelegt hat, diese zu bewerten und dem Regionalrat einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf den BSAB Status des Standortbereiches 20 zu unterbreiten.“

Er fordert die Bundesnetzagentur auf, die ihr nach § 18 Abs. 3. S. 2 NABEG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG, § 6 Abs. 2 ROG (Zielabweichung im Rahmen der Planfeststellung) und § 16 LPlG NRW (isoliertes Zielabweichungsverfahren) eröffneten Möglichkeiten aktiv zu nutzen und der ihr vom Gesetzgeber aufgetragenen Verantwortung nachzukommen.

Die Firma Amprion wird aufgefordert zum einen die Unterlagen nach § 8 NABEG zeitgleich mit deren Vorlage bei der Bundesnetzagentur diese auch der Bezirksregierung und dem Regionalrat zu überlassen, damit der Regionalrat die von Amprion angestrebte Entscheidung verantwortungsvoll treffen kann.

Die Firma Amprion wird aufgefordert die weiterhin offen gebliebenen Fragen der Belegengemeinden zu beantworten und mit diesen eine Verständigung über den Standort des Konverters herbeizuführen.“

Begründung:

Die Firma Amprion plant im Rahmen Netzausbauvorhabens Ultramet die Errichtung eines Konverters am Netzverknüpfungspunkt Osterath.

Zunächst plante Amprion in 2012 die Errichtung des Konverters unmittelbar am Umspannwerk Osterath mit einer Entfernung von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung. Damals hat Amprion ausgeführt, dass der Konverter zum Gelingen der Energiewende spätestens 2017 in Betrieb gehen müsse.

Im Bundesbedarfsplanverfahren hat Amprion ein Gutachten zur Standortsuche in Auftrag gegeben, dass seit dem 28. Juni 2017 vorliegt.

Dieses Gutachten, das vielfach qualifiziert angegriffen worden ist und dessen Kritikpunkte insbesondere hinsichtlich des methodischen Vorgehens nicht ausgeräumt sind, kommt unter Berücksichtigung der Umstellung des Vorhabens A-Nord auf die Ausbauart Erdverkabelung zu dem Ergebnis, dass die Standortbereiche 5, I, II, 2 und 20 gleich geeignet sind und priorisieren diese wie folgt:

westl. Bauerbahn (5) < nördl. Kaarst (I) < Osterath (II) = UW Osterath (2) < Dreiecksfläche (20)

Da der Standortbereich 20 im Regionalplan als BSAB-Fläche ausgewiesen ist, kann dieser Standortbereich nur zum Tragen kommen, wenn der BSAB Status aufgehoben wird.

Die Standortbereiche 2 und II werden von Amprion zwischenzeitlich als Mischstandort weiterverfolgt, weil der Konverter aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen weder im Standortbereich 2 noch im Standortbereich II realisiert werden kann, sondern nur in einem zusammengefassten Standortbereich II/2.

Während der 2012 ursprünglich von Amprion ins Auge gefasste Standort nur 200 m von der geschlossenen Bebauung Osteraths entfernt liegt, kann der Konverter innerhalb dieses neuen, gemischten Standortbereiches mit einer Entfernung zur geschlossenen Bebauung von mindestens 880 m und mehr realisiert werden.

Dies stellt gegenüber der ursprünglichen Planung von Amprion einen deutlichen Erfolg aller da, insbesondere der Bürgerinitiativen dar.

Amprion ist von der Bundesnetzagentur aufgefordert worden die Unterlagen nach § 8 NABEG bis Mitte September vorzulegen. Diese Unterlagen sollen sich auch detailliert zum Konverter verhalten. In ihnen soll der Konverter in den jeweiligen Standortbereichen konkret verortet werden und die technische Realisierbarkeit an dem jeweiligen Standort nachgewiesen werden. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis, dass der Standortbereich 20 technisch auch mit einem Erdkabel angeschlossen werden kann.

Der Regionalrat steht jedoch auch in der Verantwortung, die Menschen in der Region, auch in Meerbusch, Kaarst und Dormagen aber auch in den Kreisen Kleve und Viersen, vor einer ungesteuerten Auskiesung zu schützen. Dieser Verantwortung ist der Regionalrat mit den Regelungen in der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) und deren Übernahme in den Regionalplan Düsseldorf gerecht geworden. Wegen der dort festgelegten und vom Oberverwaltungsgericht NRW bestätigten Konzentrationszonen kann Kies nur an den dafür festgelegten Standorten abgebaut werden.

Die Bezirksregierung hat mehrfach nachvollziehbar deutlich gemacht, dass eine bloße Herausnahme (Einzeländerung) des Standortbereiches 20 aus dem sog. Kieskonzept zum einen unter dem erheblichen rechtlichen Risiko steht die Konzentrationswirkung des Kieskonzeptes zu gefährden und zum anderen auch die erhebliche Gefahr in sich birgt, dass eine rechtswidrige Herausnahme auch die Standortentscheidung im Rahmen der Bundesfachplanung und der darauf aufbauenden Planfeststellung rechtswidrig wird und damit die Energiewende gefährdet wird.

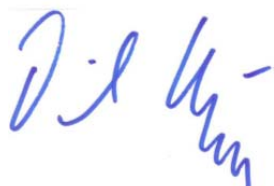
Die Bezirksregierung hat zudem auf Basis des aktuellen Abgrabungsmonitors und aufgrund der von der Landesregierung beabsichtigten Verlängerung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre im Rahmen der Änderungen des LEP bei einer Gesamtfortschreibung des Kieskonzeptes für die Rohstoffgruppe Kies/Sand ca. 310 ha BSAB Fläche zusätzlich bereitgestellt werden müssen. Diese Verlängerung des Versorgungszeitraumes ist als Ziel in Aufstellung im Planänderungsverfahren zu beachten.

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber § 18 Abs. 3. S. 2 NABEG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG, § 6 Abs. 2 ROG in Planfeststellungsverfahren und der Konzentrationswirkung von Planfeststellungsverfahren selbst über die Zielabweichung zu entscheiden und somit sich über den BSAB-Status der sog. Dreiecksfläche aufzuheben. Der Bundesgesetzgeber hat der Bundesnetzagentur diese Kompetenz eingeräumt um das Verfahren zu beschleunigen und eine in sich kongruente Planung zu gewährleisten. Mit der Einräumung dieser Kompetenz hat der Bundesgesetzgeber die Bundesnetzagentur zugleich verpflichtet, diese auch zu nutzen. Parallel dazu steht sowohl der Bundesnetzagentur als auch der Firma Amprion als alternatives Mittel auch die Möglichkeit eines Antrages auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPlG NRW zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund erwartet der Regionalrat, dass die Firma Amprion und die Bundesnetzagentur, die ihnen jeweils gegebenen Möglichkeiten und Kompetenzen nutzen und die Firma Amprion zudem die Unterlagen nach § 8 NABEG der Bezirksregierung und dem Regionalrat zeitgleich mit der Vorlage bei der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellt, damit der Regionalrat eine verantwortungsvolle Entscheidung treffen kann.

Er erwartet zudem, dass Amprion, wie gegenüber der Stadt Kaarst zugesagt, die weiterhin offen gebliebenen Fragen der Belegenheitskommunen zu beantworten und mit diesen eine Verständigung über den Standort des Konverters herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Brügge
Geschäftsführer
der CDU-Fraktion

gez.
Jörn Suika
Geschäftsführer
der FDP-Fraktion